

## **Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtung (FGS) der Gemeinde Großbardorf**

Auf Grund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBI S. 40) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBI S. 153) erlässt die Gemeinde Großbardorf folgende

### **Gebührensatzung**

#### **für den Friedhof der Gemeinde Großbardorf:**

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Unberührt bleiben davon die unmittelbar dem Bestattungsunternehmen zu erstattenden Kosten für die in § 4 Abs. 3 genannten und dem Bestattungsunternehmen in Auftrag gegebenen Leistungen.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Leichenhaus-Benutzungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Werden Gebühren nach den §§ 4 bis 6 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofssatzung
  - b) bei einer in Ausnahmefällen durch die Gemeinde genehmigte Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Leichenhaus-Benutzungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Nutzung des Leichenhauses.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Laufzeit des Nutzungsrechts
- |  |            |
|--|------------|
| a) einer Kindergrabstätte                  | 700,00 €   |
| b) einer Einzelgrabstätte mit Tieferlegung | 1.000,00 € |
| c) einer Urnengrabstätte                   | 700,00 €   |
| d) einer Urnenrasengrabstätte              | 1.300,00 € |
| e) einer Ehrengrabstätte                   | 1.800,00 € |
- (2) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c.
- (3) In der Grabnutzungsgebühr sind die Kosten für das Ausheben und Schließen des Grabes, die Mitwirkung bei den Bestattungsfeierlichkeiten, die Beförderung der Leiche vom Leichenhaus zum Grab und die Durchführung des eigentlichen Bestattungsaktes nicht enthalten.

### § 5 Leichenhaus-Benutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einheitlich 85,00 €.

## § 6 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- |  |         |
|--|---------|
| 1. die Reinigung des Leichenhauses, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsinstitut erfolgt   | 50,00 € |
| 2. das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche  | 85,00 € |
| 3. die Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung  | 10,00 € |
| 4. das Einebnen einer Einzel-, oder Urnengrabstätte einschl. Entsorgung durch die Gemeinde, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen erfolgt. Hierbei werden den Angehörigen nach § 15 Abs. 2 FS die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. |         |
| 5. Sofern beim Ausheben von Gräbern die Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch Steinmetze oder Bestattungsunternehmen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.                       |         |
| 6. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.  |         |

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtung der Gemeinde Großbardorf vom 04.08.2017 außer Kraft.

Großbardorf, den 25.01.2022

*Josef Demar* (Siegel)  
Josef Demar  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 22.02.2022 Nr. 7 Seite 80